



SGV Solothurnische Gebäudeversicherung – Mehr als eine Versicherung

Workshop Brandschutz in Gastrobetrieben 2026

GASTR  **SOLOTHURN**

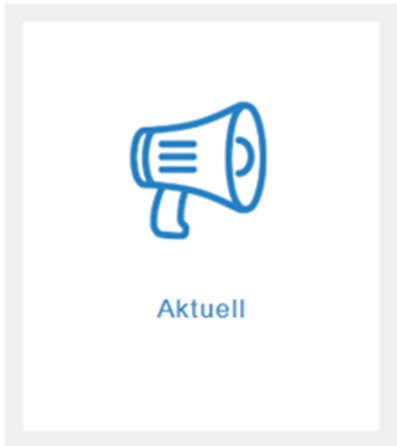
Solothurnische Gebäudeversicherung

VERSICHERUNG | FEUERWEHR | PRÄVENTION

Agenda

- | Kurzvorstellung SGV
- | Rechte und Pflichten
- | Verhütung von Brandfällen
- | Umbauarbeiten / Umnutzungen
- | Vorgehen bei Pächterwechsel
- | Praxisbeispiel
- | Regelmässige Kontrollen
- | Workshop
- | Checkliste Brandschutz in Gastrobetrieben
- | Auswertung des Workshop
- | Fragerunde

| <https://www.sgvso.ch>



| Workshop Brandschutz in Gastrobetrieben 2026

SGV Organisation & Kennzahlen 2025

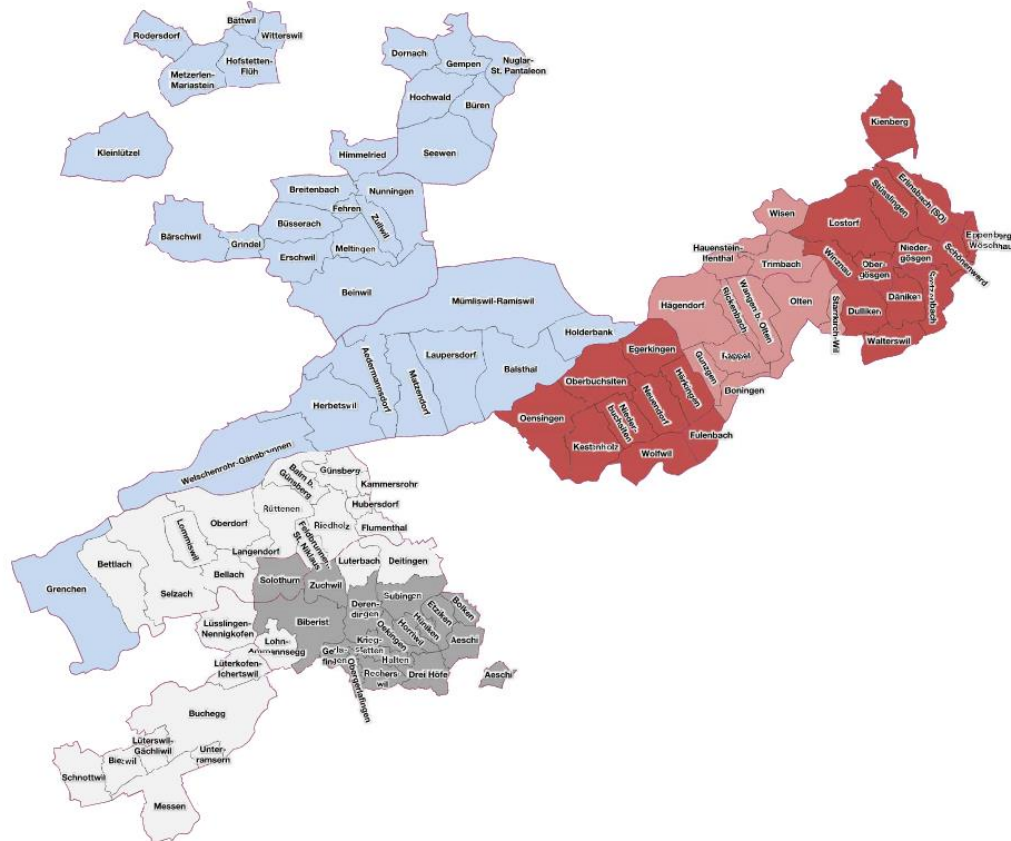
Versicherte Gebäude	102'760
Mitarbeitende	72
Brandschäden	14.5 Mio.
Elementarschäden	4.7 Mio.

| (Hagelschaden vom 28. August 2026
Schätzung über 200 Mio. Fr.)



- | Versicherungsabteilung
- | Präventionsabteilung
(Brandschutz & Elementar)
- | Abteilung Feuerwehr

Gebietsaufteilung / Zuständigkeiten Brandschutz



Brandschutzexperten/innen



Vakant



Stefan Locher

032 627 97 56

stefan.locher@sgvso.ch →



Daniel Fluri

032 627 97 76

daniel.fluri@sgvso.ch →



Guido Schläfli

032 627 97 54

guido.schlaefli@sgvso.ch →



Daniela Ebner

032 627 97 45

daniela.ebner@sgvso.ch →



Andreas Bacher

032 627 97 53

andreas.bacher@sgvso.ch →

Kontrollen von Gastrobetrieben & Pächterwechsel

■ Zuständig für den ganzen Kanton



■ <https://www.sgvso.ch/kundencenter>

Brandschutzfachleute



André Frey

Brandschutzfachmann

andre.frey@sgvso.ch →
032 627 97 51



Corinna Leimer

Brandschutzfachfrau

corinna.leimer@sgvso.ch →
032 627 97 62

Anfrage Brandschutzbewilligung SGV

Bitte füllen Sie dieses Formular vollständig und leserlich aus und senden Sie es mit den Beilagen per E-Mail an gastro@sgvso.ch oder per Post an SGV Prävention, Baselstrasse 40, Postfach, 4502 Solothurn

Wer einen **Gastwirtschaftsbetrieb**, einen **Take-away/Imbissbetrieb**, **Sexgewerbe** oder **Beherbergungsbetrieb** führen will, bedarf einer Betriebsbewilligung (§ 9 Abs. 1 WAG) durch das kantonale Amt für Wirtschaft und Arbeit. Für die Betriebsbewilligung muss eine rechtskräftige Brandschutzbewilligung oder eine Bestätigung der SGV vorliegen.

ANGABEN ZUM BETRIEB	Name Betrieb	
	Gebäude / Etage / Mietbereich	
	Strasse / Hausnummer	
	PLZ / Ort	Grundbuchnummer
	Nutzung	
	Max. Personenbelegung	
	Anzahl Betten	
ANGABEN ZUR VERANTWÖRTLICHEN PERSON	Firma	
	Vorname	Name
	Telefon	
	E-Mail	
	Strasse / Hausnummer	
	PLZ / Ort	
ANGABEN ZU EIGENTÜMERSCHAFT / VERMIETERIN	Firma	
	Vorname	Name
	Telefon	
	E-Mail	
	Strasse / Hausnummer	
	PLZ / Ort	
BEMERKUNGEN		
BEILAGEN	Datum	
	Sofort vorhanden	
	☐ Fotos	☐ Einrichtungsplan Betrieb
	☐ Brandschutzplan	☐ Grundrissplan Gebäude
		☐ Situationsplan
		☐ Betriebskonzept
BEURTEILUNG SGV	Brandschutzbewilligung bestätigt	
	Stempel / Datum / Unterschrift	
BEMERKUNGEN SGV		

SGV | Baselstrasse 40 | Postfach | 4502 Solothurn | Telefon 032 627 97 00 | gastro@sgvso.ch | www.sgvso.ch

Rechte und Pflichten Eigentümer **und** Nutzerschaft

- I Die Brandschutzvorschriften richten sich an:
 - a) **Eigentümer- und Nutzerschaft** von Bauten und Anlagen;
 - b) alle Personen, die bei Planung, Bau, **Betrieb** oder Instandhaltung von Bauten und Anlagen **tätig** sind.

- I Mit Feuer und offenen Flammen, Raucherwaren, Wärme, Elektrizität und anderen Energiearten, feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen sowie mit Maschinen, Apparaten usw. ist so umzugehen, dass **keine Brände oder Explosionen** verursacht werden oder entstehen können.

- I **Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen sorgen in Eigenverantwortung** dafür, dass die Sicherheit von Personen und Sachen gewährleistet ist.

- I **Eigentümer- und Nutzerschaft** von Bauten und Anlagen sind **dafür verantwortlich**, dass Einrichtungen für den baulichen, technischen und abwehrenden Brandschutz sowie haustechnische Anlagen bestimmungsgemäss **in Stand gehalten** und **jederzeit betriebsbereit** sind.



BRANDVERHÜTUNGS-TIPPS

Viele Brände sind auf unsere Unachtsamkeit und Fahrlässigkeit zurückzuführen. Kurz: Sie wären vermeidbar gewesen. Umso wichtiger ist die Prävention. Diese Brandverhütungs-Tipps bieten konkrete Empfehlungen zur Verhütung von Bränden.

Themen filtern

- ALLE ANZEIGEN
- BRANDSCHUTZ ZUHAUSE
- RICHTIGES VERHALTEN BEI BRÄNDEN
- JUGENDLICHE
- GASTRONOMIE, CLUBS UND BEI VERANSTALTUNGEN**
- FEUERLÖSCHER, LÖSCHDECKE, RAUCHMELDER
- ELEKTRISCHES
- LANDWIRTSCHAFT
- IM ALTER
- LITHIUM-IONEN-AKKUS
- CHEMINÉE UND OFEN
- FEUERSTELLEN
- FEUERSCHALEN UND FEUERKÖRBE
- HIMMELSLATERNEN
- KINDER UND FEUER
- RAUCHERWAREN
- FEUERWERK
- BASTELN UND HEIMWERKEN
- GRILL, GASFLASCHEN UND CAMPINGKOCHER
- BLITZE
- KERZEN
- HAUSTIERE
- AUTOS
- BRANDSTIFTUNG
- FONDUE ESSEN
- ADVENT- UND WEIHNACHTSZEIT
- FASNACHT**

Verbot von Abbrennen von Feuerwerkskörper F1

I Seit 1. April 2026 gilt:

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F1 in öffentlich zugänglichen Räumen im Innern von Bauten und Anlagen ist verboten. Dazu zählen unter anderem Bars, Restaurants, Clubs, Cafés, Hotels, Konzert- und Mehrzweckhallen, Kinos sowie Theater.

I Zur Kategorie F1 gehören beispielsweise Sprühkerzen, Wunderkerzen und Tischfeuerwerk. Nicht davon betroffen sind Kerzen, Fondue-Rechauds und vergleichbare Gegenstände.

Neu! Beitragsgesuch für freiwillige Brandschutzmassnahmen

 <https://www.sgvsol.ch/kundencenter>

Beitragsberechtigte Massnahmen (bestehende Gebäude)

Blitzschutzsysteme

(Neuinstallationen und Nachrüstungen)

- ☐ Äusserer Blitzschutz
- ☐ Innerer Blitzschutz (Überspannungsableiter)

Elementarschadenprävention

(Pflicht- und freiwillige Massnahmen)

- ☐ Objektschutzmassnahmen (OSM)
- ☐ Arealschutzmassnahmen
- ☐ Projekt- und Planungsleistungen

Brandschutz

(freiwillige Massnahmen in bestehenden Gebäuden)

- ☐ Brandmauer/-ähnliche Deckenkonstruktion
- ☐ Brandschutztüren in Fluchtwegen
- ☐ Schaltgerätekombination verlegen
- ☐ Abströmöffnung im Treppenhaus
- ☐ Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA)
- ☐ Brandmeldeanlagen (BMA)
- ☐ Sprinkleranlagen (SPA)
- ☐ Objektbezogene Brandschutzmassnahmen

Beitragsgesuch für Präventionsmassnahmen

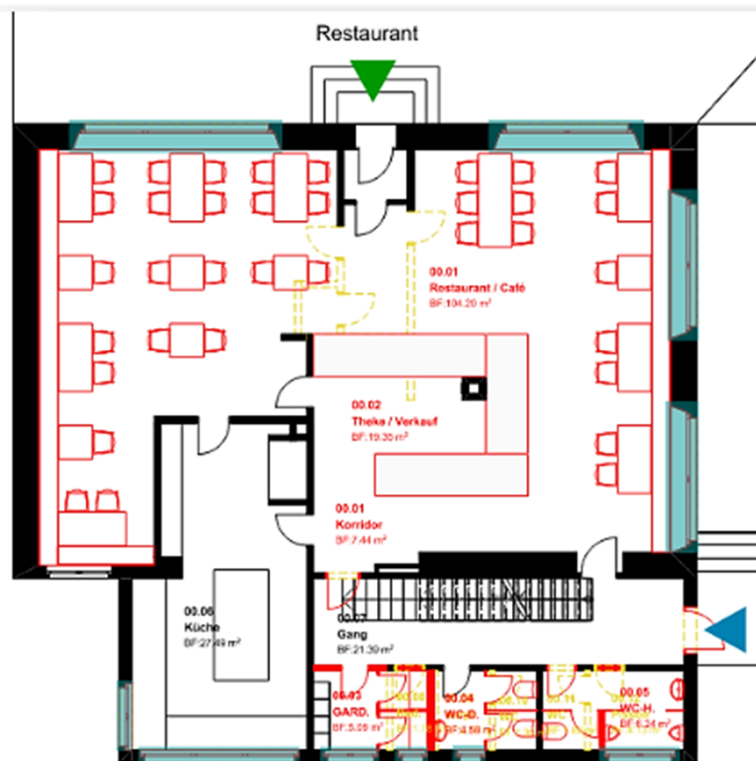
Einzureichen per E-Mail an praevention@sgvsol.ch
oder per Post an SGV, Abteilung Prävention, Baselstrasse 40, Postfach, 4502 Solothurn

GEBÄUDEDATEN	Gebäudebezeichnung / Bauobjekt	
	Strasse / Hausnummer	
	PLZ / Ort	
	Grundbuchnummer	
BEITRAGSBERECHTIGTE PERSON / GEBÄUDE- EIGENTÜMERSCHAFT	Firma	
	Vorname	
	Name	
	E-Mail	
	Telefon	
	Strasse / Hausnummer	
	PLZ / Ort	
	IBAN-Nr.	
	Datum / Unterschrift	
Einverständniserklärung: Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich mit der Kommunikation über die genannten E-Mail-Adressen einverstanden bin. Mir ist bekannt, dass die versendeten und zugewandten E-Mails personenbezogene Daten enthalten können. Die Risiken, die mit dem Versand von E-Mails verbunden sind, insbesondere die unbefugte Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte, sind mir bewusst.		
AUSFÜHRENDE FACHFIRMA	Firma	
	Vorname	
	Name	
	E-Mail	
	Telefon	
	Strasse / Hausnummer	
	PLZ / Ort	
WEITERE ADRESSATIN	Firma	
	Vorname	
	Name	
	E-Mail	
	Telefon	
	Strasse / Hausnummer	
	PLZ / Ort	

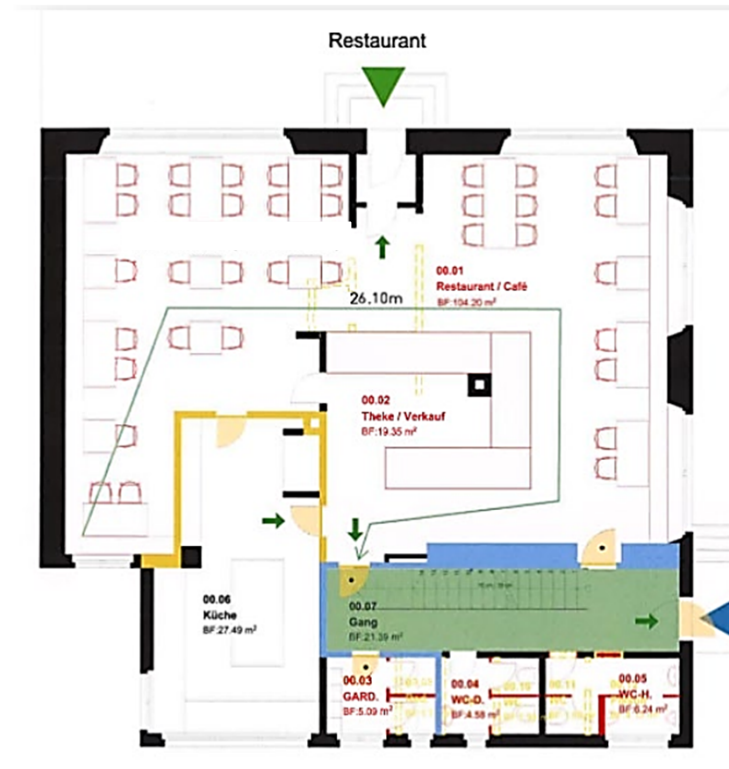
Wichtig! Vorgehen bei Umbauten / Umgestaltungen / Umnutzungen

- ! Bei sämtlichen Umbauten / Umnutzungen und Umgestaltungen von Innenräumen sind die Brandschutzvorschriften einzuhalten!
- ! Auch kleine Veränderungen können die Personensicherheit bereits beeinträchtigen.
- ! Ein Brandschutzplan dient als Grundlage für Anpassungen sowie der Nutzungsgrenzen.
- ! Sprechen Sie Umbauten mit dem zuständigen Brandschutzexperten/in der SGV ab.
- ! Eine Planungs- und Kostensicherheit ist ein entscheidender Faktor für die erfolgreiche Umsetzung eines Vorhabens.

Umbauten / Änderungen / Brandschutzplan



Grundriss Architekt

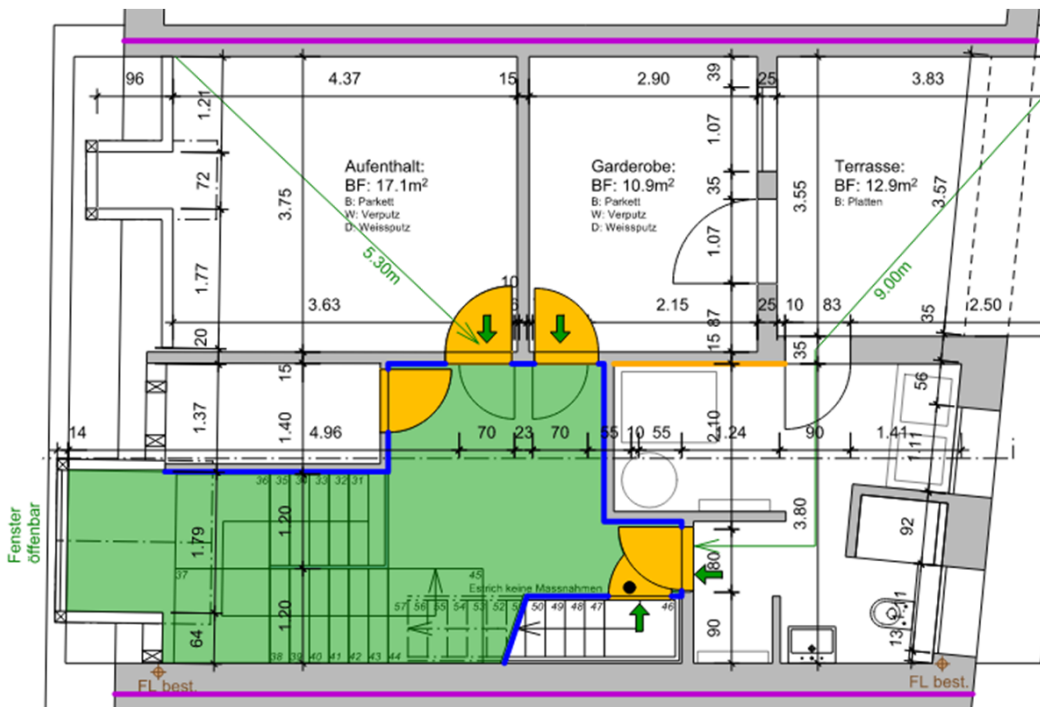


Grundriss Brandschutzplan

Solothurnische Gebäudeversicherung



Keine Nutzung im Fluchttreppenhaus! Jederzeit sicher begehbar



- | Fluchttreppenhaus (grüne Fläche)
- | Keine Gegenstände / Kerzen / Möbel / Tische / Stühle / Kasten etc.
- | Jederzeit frei und sicher begehbar zu halten
- | Brandschutztüren zum Treppenhaus sind nach der Benutzung geschlossen zu halten
- | Türe nicht mit Keilen offen halten!
- | Instruktion aller Mitarbeitenden

Verstellte oder zugestellte Flucht- und Rettungswege

- I Flucht- und Rettungswege können als Verkehrswege genutzt werden.
Sie sind **jederzeit frei und sicher** benutzbar zu halten.
Sie dürfen ausserhalb der Nutzungseinheit **keinen anderen Zwecken** dienen.



Offen stehende Brandschutztüren



- ! Brandschutztüren sind nach der Benutzung geschlossen zu halten
- ! Türen **nicht unterkeilen** oder zurückhalten!



Brandschutztür
verkeilen, verstellen, festbinden o. ä.
verboten

- ! Lösung:
brandfallgesteuert Türe
auch mit Funkrauchmelder möglich

Brandfallgesteuerte Brandschutztüren



Anforderungen an Notausgangstüren



- | Rettungszeichen vorhanden **und** gut sichtbar
- | **Jederzeit ohne Schlüssel zu öffnen**
- | Notausgangverschluss SN EN 179
- | In Fluchtrichtung öffnend
- | Gut zugänglich, **nicht verstellt**
- | Mitarbeiter instruiert
- | Periodische Kontrolle durch Nutzerschaft
- | Instruktion von neuen Mitarbeitenden

So nicht!



- | Eigentümer & Nutzerschaft sind für die Personensicherheit verantwortlich!
- | Sie sorgen **jederzeit für sichere** und konforme Fluchtwege und Notausgänge **bis ins Freie**

Kennzeichnung von Fluchtwegen mit Rettungszeichen

| Sicherheitsbeleuchtet mit Akku



| Nachleuchtend ohne Akku



Sicherheitsbeleuchtung / Notbeleuchtung



- | halbjährliche Kontrolle der Betriebsbereitschaft
- | bei Sicherheitsleuchten mit Statusanzeige genügt eine jährliche Kontrolle
- | ein Beispiel für eine "**Kontroll-Liste** Sicherheitsbeleuchtungen" finden Sie unter www.sgvso.ch als Download im Kundencenter

| <https://www.sgvso.ch/kundencenter>



Löschgeräte in Küchen / Löschdecke & Fettbrandlöscher



Brände richtig Löschen!

| Fett- oder Ölbrand **niemals** mit **Wasser** löschen – das kann zu einer gefährlichen Stichflamme führen

| [Video: Fettbrand nie mit Wasser löschen](#)



| [Video: Löschdecke richtig Einsetzen](#)



Handfeuerlöscher richtig einsetzen

Video: [Handfeuerlöscher richtig einsetzen](#)



- nur bei kleinsten Bränden einsetzen
- an zentralen und **gut zugänglichen** stellen platzieren
- Informieren Sie sich über die Bedienung des Löschers
- Instruieren Sie Ihre Mitarbeiter
- Wartung gemäss Herstellerangaben

Keine Lagerung von Gasflaschen im Gebäude



- | Gasflaschen sind wenn möglich ausserhalb von Gebäuden zu lagern
- | Dürfen **nie in Untergeschossen** gelagert werden!
- | Instruktion der Mitarbeitenden

Dekorationsmaterial muss **schwer entflammbar** sein!



- I Verwenden Sie für Dekorationen, wenn immer möglich **nicht brennbares Material**. Ist dies nicht umsetzbar, muss das Material mindestens der Klassifizierung **RF 2** (Brandkennziffer 5.2 oder 5.3) entsprechen, d.h. es **muss schwer entflammbar** sein, darf **keine starke Rauchentwicklung** aufweisen und darf **nicht brennend abtropfen**.
- I Achten Sie darauf, dass **Dekorationen weder Fluchtwege noch Notausgänge** oder Sicherheitseinrichtungen wie **Fluchtwegkennzeichen, Löscheinrichtungen oder Brandmelder verdecken**.



Brandschutzflyer & weitere Informationen / Downloads

! <https://www.sgvso.ch/kundencenter>



ES BRENNT – WAS TUN?

- 1. Feuerwehr alarmieren**
Wo brennt's? Was brennt? Wer ruft an?

- 2. Personen retten**
Lift nicht benützen!

- 3. Türen schliessen**
und Fenster schliessen! Ruhe bewahren!

- 4. Brand bekämpfen**
mit Decken, Handfeuerlöschern oder Löschposten

- 5. Feuerwehr zum Brand leiten**


**FEUERWEHR
TEL. 118**


Solothurnische Gebäudeversicherung



Treppenhäuser als Flucht- und Zugangswege frei und sicher benutzbar halten

Ausgänge, Vorplätze und Zwischenpodeste frei halten

Kein Altpapier, Brennholz, keine Gasflaschen usw. lagern

Türen stets schliessen

Keine brennbaren Wand- und Deckenverkleidungen anbringen

**ZU BEACHTEN
IN TREPPEN-
HÄUSERN**

**FEUERWEHR
TEL. 118**


Solothurnische Gebäudeversicherung



Löscheinrichtungen einsatzbereit und zugänglich halten

Alle Notausgänge frei halten

Kein Brenn-, Treibstoff, Hausrat, Altpapier usw. in Einstellhallen lagern

Je Abstellplatz:

- 1 Schrank 1 m³ nicht brennbar oder 0.5 m³ brennbar
- 1 Satz Reifen
- Sperrige Gegenstände wie Skis, Leitern

**ZU BEACHTEN
IN EINSTELL-
HALLEN**

**FEUERWEHR
TEL. 118**


Solothurnische Gebäudeversicherung

Regelmässige Kontrollen von Eigentümer- **und** Nutzerschaft

- | Sind alle Mitarbeitenden über das **Verhalten im Brandfall** instruiert
- | Sind Flucht- und Rettungswege bis ins Freie **sicher begehbar**
- | Sind Notausgänge gekennzeichnet und **jederzeit ohne Schlüssel zu öffnen**
- | Sind Löschgeräte am richtigen Ort, gewartet und **Einsatzbereit**
- | Sind **Türen** zu Fluchttreppenhäuser nach der Benutzung **geschlossen**
- | Sind **Brandschutzeinrichtungen** wie Brandmeldeanlage / Brandfallsteuerungen / Sicherheitsbeleuchtung / Rauch- und Wärmeabzugsanlagen / Löschgeräte **Betriebsbereit**
- | Sind **Dekorationsmaterialien schwer entflammbar und brennen nicht tropfend ab**
- | etc.

Checkliste: Brandschutz in Gastrobetrieben

<https://www.sgvso.ch/kundencenter>



CHECKLISTE: Brandschutz in Gastrobetrieben und bei Veranstaltungen

Grundlagen: Schweizerische VKF- Brandschutzvorschriften 2015 → bsvonline.ch

1 Eigenverantwortung

- ☐ Sie als Verantwortliche Ihres Betriebes oder einer Veranstaltung sorgen in Eigenverantwortung für die Sicherheit der Besucherinnen und Besucher sowie des Personals.

2 Sicherheitsorganisation

- ☐ Erstellen Sie Flucht- und Rettungspläne. Darin sind nebst Fluchtwegen und Notausgängen auch die wichtigsten Brandschutzeinrichtungen sowie die Standorte von Löschgeräten und Erste-Hilfe-Einrichtungen ersichtlich. Zusätzlich werden die Verhaltensregeln bei Unfällen und im Brandfall aufgeführt.
- ☐ Sprechen Sie bei grösseren Veranstaltungen das Notfall- und Einsatzkonzept mit Feuerwehr, Polizei und Sanität ab.
- ☐ Sorgen Sie dafür, dass festgelegte Notfallzufahrten freigehalten werden und Wasserbezugsorte zugänglich sind.
- ☐ Instruieren Sie das Personal über das Verhalten im Ereignisfall.
ALARMIEREN – RETTEN – LÖSCHEN
- ☐ Setzen Sie Sicherheitsbeauftragte (mindestens 1 verantwortliche Person + 1 Stellvertretung) ein. Diese wirken bei der Planung mit, sorgen für die Umsetzung der notwendigen Sicherheitsmassnahmen und prüfen deren Einhaltung.

3 Materialien und Dekorationen

- ☐ Wir empfehlen Ihnen, für Dekorationen, wenn immer möglich, nichtbrennbares Material zu verwenden. Zumindest muss Dekomaterial eine Klassifizierung RF 2 (Brandkennziffer BKZ 5.2 oder 5.3) aufweisen, d. h. es muss schwer entflammbar sein und darf nicht brennend abtropfen.
- ☐ Achten Sie darauf, dass Dekorationen keine Fluchtwegen, Notausgänge und Sicherheitseinrichtungen (z. B. Fluchtwegkennzeichen, Löscheinrichtungen, Brandmelder etc.) verdecken.

4 Offenes Feuer

- ☐ Verzichten Sie in Räumen auf Kerzen, Fackeln, Dekofeuer, Bengalhölzer, Wunderkerzen etc..
- ☐ Für die Verwendung von pyrotechnischen Artikeln im Innern von Bauten und Anlagen ist rechtzeitig im Voraus bei der SGV um eine Bewilligung zu ersuchen.

5 Löscheinrichtungen

- ☐ Platzieren Sie an einigen, für das Personal gut zugänglichen Orten, geeignete Handfeuerlöscher (z.B. Schaum 6 Liter) zur ersten Brandbekämpfung.
- ☐ In der Küche sollten Fettbrandlöscher oder zumindest Löschdecken bereitgestellt werden.

Januar 2026

Seite 1 von 2



6 Fluchtwege und Ausgänge

- ☐ Sorgen Sie dafür, dass genügend Fluchtwege vorhanden sind.
- ☐ Bereits ab einer Belegung von über 50 Personen sind mindestens 2 Ausgänge (je 0.90 m breit) erforderlich, die entweder direkt oder über ein Treppenhaus ins Freie führen.
- ☐ Soll der Raum mehr als 100 Personen aufnehmen, finden Sie die notwendige Anzahl und Breite der Ausgänge unter der Ziffer 2.4 in der VKF Brandschutzrichtlinie 16-15 Flucht- und Rettungswege. → bsvonline.ch
- ☐ Kein Standort im Raum darf mehr als 35 m vom nächsten Notausgang entfernt sein.
- ☐ Stellen Sie sicher, dass Ausgänge und Türen in Fluchtwegen frei und sicher benützbar sind und sich jederzeit ohne Hilfsmittel in Fluchtrichtung öffnen lassen.

7 Fluchtwegkennzeichen und Sicherheitsbeleuchtung

- ☐ Kennzeichnen Sie Ausgänge und Fluchtwege mit sicherheitsbeleuchteten Rettungszeichen. Bei kleiner Personenbelegung und ausreichend Tageslicht genügen auch nachleuchtende (fluoreszierende) Rettungszeichen.
- ☐ Lassen Sie die Beleuchtung der Rettungszeichen während der Veranstaltung dauernd eingeschaltet.
- ☐ Verwenden Sie nur Rettungszeichen nach anerkannten Normen (weisse Symbole auf grünem Grund, Grösse gemäss Sichtdistanz jedoch mindestens 150x300 mm). 

8 Blitzschutzsystem

- ☐ Denken Sie an den Blitzschutz. Namentlich bei Räumen und Zeltbauten für über 300 Personen ist ein Blitzschutzsystem erforderlich.

9 Haustechnik (Heizung, Lüftung, Elektroinstallationen)

- ☐ Stellen Sie Aggregate für die Beheizung, Belüftung, Notstromversorgung etc. ausserhalb der Veranstaltungsräume auf.
- ☐ Verwenden Sie Gasapparate nur in gut belüfteten Räumen. Lagern Sie Reserveflaschen immer im Freien. In gut belüfteten Räumen darf nur die angeschlossene Flasche aufgestellt werden.
- ☐ Achten Sie auf die besonderen Brandgefahren in Küchen. Montieren Sie über Koch-, Frittier- und Grillstellen metallene Abzugshauben und führen Sie die Abluft über einen Blechkanal ins Freie.
- ☐ Lassen Sie auch provisorische Elektroinstallationen vor der Veranstaltung durch die Elektrokontrolle prüfen.

10 Beratungen und Informationen

Sie haben die Checkliste durchgearbeitet und es sind trotzdem noch Unsicherheiten vorhanden? Bei konkreten Fragen zur Personensicherheit und zum Brandschutz beraten wir Sie gerne.

032 627 97 40 oder brandschutz@sgvso.ch

11 Nützliche Links

- bfb-clpi.ch (Brandverhütungstipps)
- bsvonline.ch (Brandschutzvorschriften)
- sgvs.ch (Brandschutzbehörde)

Januar 2026

Seite 2 von 2

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Brandschutz geht uns alle an.

In der Gastronomie – für einen sicheren Betrieb.



Gefahren
erkennen



Fluchtwege
freihalten



Löschmittel
bereitstellen



Sicher
arbeiten



Menschen
schützen



Denken Sie daran:

Ein kleiner Moment der Unachtsamkeit kann einen grossen Brand auslösen. **Vorbeugen ist der beste Brandschutz.**



Haben Sie noch Fragen?

